

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig


ALICE SALOMON
HOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

 FRÖBEL
Kompetenz für Kinder


wiff
Weiterbildungsinitiative
Frühpädagogische Fachkräfte

KiTa Fachtexte ist eine Kooperation der Alice Salomon Hochschule, der FRÖBEL-Gruppe und der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). Die drei Partner setzen sich für die weitere Professionalisierung in der frühpädagogischen Hochschulausbildung ein.

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

ABSTRACT

Alle Menschen sind durch ihr Menschsein Träger_innen von Menschenrechten, dies gilt auch für Kinder. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt uneingeschränkt für alle Kinder. Sie legt Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte eines jeden Kindes fest, an die sich Staaten, aber auch Personen, die im staatlichen Auftrag arbeiten zu halten haben. So haben pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen unter anderem den Auftrag, Kinder entsprechend ihrer Fähigkeiten in sie betreffende Angelegenheiten der Gestaltung des Alltags einzubeziehen, ihre Interessen anzuhören und zu berücksichtigen. Kinder- und Menschenrechtsbildung trägt dazu bei, dass Fachkräfte bei der Umsetzung dieses Auftrags Unterstützung und Anleitung erfahren. Hierbei soll es jedoch nicht nur um die Rechte der Kinder, sondern auch um die Rechte der Erwachsenen gehen: Eine Kultur der Kinder- und Menschenrechte soll in der Einrichtung entwickelt und gelebt werden.

GLIEDERUNG DES TEXTES

1. Einleitung
2. Kinder- und Menschenrechte
 - 2.1 Menschenrechte – eine Einführung
 - 2.2 Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte
 - 2.3 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen
 - 2.4 Allgemeine Prinzipien der UN-KRK
3. Kinder- und Menschenrechte in der Kita leben
 - 3.1 Kinder- und Menschenrechtsbildung
 - 3.2 Bausteine und Dimensionen der Kinder- und Menschenrechtsbildung
 - 3.3 Kinder- und Menschenrechtsbildung – unverzichtbar für ein inklusives Verständnis und Partizipation
 - 3.4 Wie kann Partizipation im Alltag einer Kita gelingen?
 - 3.5 Die Rolle der Fachkräfte und Einrichtungen

4. Zusammenfassung

4.1 *Fragen und Aufgaben zur Bearbeitung des Textes*

4.2 *Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen*

4.3 *Glossar*

INFORMATIONEN ZU DEN AUTOR_INNEN

Beide Autor_innen sind wissenschaftliche Mitarbeiter_innen des Deutschen Instituts für Menschenrechte, das als unabhängige Einrichtung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Deutschland beiträgt. Die Förderung der Menschenrechtsbildung ist dabei eine seiner Kernaufgaben. Beide schreiben diesen Text nicht im Rahmen ihrer Mitarbeit am Institut, sondern als Privatpersonen.

Kathrin Günnewig Nach vielen Jahren als Erzieherin in einem Kindergarten in Nordrhein-Westfalen hat Kathrin Günnewig in Münster Heilpädagogik (BA) studiert. Ihr Masterstudium Heilpädagogik absolvierte sie berufsbegleitend in Berlin und war hier in unterschiedlichen Kitas als Heilpädagogin tätig.

Judith Feige hat nach ihrem Diplomstudium der Sozialpädagogik das Masterstudium Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession absolviert. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen im Bereich der Menschenrechte von Kindern sowie von Menschen mit Behinderungen. Außerdem war sie lange Jahre in der Menschenrechtsbildung tätig.

1. Einleitung

Die früh ansetzende Bildung, Unterstützung und Förderung von Kindern ist heute ein wichtiges und beachtetes Thema und als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anerkannt. Durch Forschungen, Beobachtungen und praktische Erfahrungen hat sich über die letzten Jahrzehnte das Wissen über frühkindliche (Selbst-)Bildungsprozesse, über Fähigkeiten von Kindern und Möglichkeiten der Unterstützung weiterentwickelt. Dieses Wissen hat nicht nur Auswirkungen auf bildungspolitische Ziele und auf die individuelle Erziehung des Kindes in seiner Familie¹, sondern auch auf die Begleitung seiner Entwicklung in Institutionen wie beispielsweise der Kita.

Verändertes Bild vom Kind

Das Verständnis von Kindheit und so auch das Bild vom Kind haben sich über die Zeit stetig verändert: vom unvollkommenen, dem Erwachsenen unterlegenen und rechtlich nicht gleichgestellten Menschen hin zu einem Rechtssubjekt mit Rechten, Fähigkeiten, Kompetenzen und Grenzen, die es im Sinne seiner bestmöglichen Entwicklung zu berücksichtigen gilt. Dieser Veränderungsprozess spiegelt sich nicht zuletzt in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; UN-KRK) wieder, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedet wurde. Dieses Bild vom Kind mit eigenen Rechten bildet heute den Ausgangspunkt für die Arbeit in Kitas: Kinderrechte sollten sich als roter Faden durch den Alltag der Einrichtung ziehen und bei der Gestaltung des Alltags und des Lebensraumes der Kinder als Bezugsrahmen dienen. Kinder haben ein Recht auf Räume, in denen sie ihre Rechte erfahren und leben können. Ein Umfeld, in dem Kinderrechte anerkannt werden, stärkt die pädagogischen Fachkräfte individuell und in ihrer Unterstützung von Familien, die zur Aufgabe einer jeden Kita zählt.

Dieser Kita-Fachtext möchte dazu anregen, sich aktiv mit Kinderrechts- und Menschenrechtsbildung auseinanderzusetzen. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Reflexionsfähigkeiten von pädagogischen Fachkräften gelegt. Gleichzeitig gibt der Fachtext praktische Beispiele für die Umsetzung des Rechtes auf Partizipation. Praktische Übungen sollen dazu beitragen, die persönliche Haltung der Fachkräfte, aber auch die Einstellung der Kita zu Kinderrechten herauszuarbeiten, und aufzeigen, wie Kinderrechte im Kita-Alltag noch bewusster und konsequenter einbezogen werden können. Von gelebten Kinderrechten können alle in der Kita profitieren, nicht nur Kinder.

¹ Siehe Glossar

2. Kinder- und Menschenrechte

2.1 Menschenrechte – eine Einführung

Menschenrechte sind grundlegende Rechte, die allen Menschen gleichermaßen zustehen. Sie basieren auf dem Menschsein und der menschlichen Würde und wurden grundlegend in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)² von 1948 formuliert. Alle Menschenrechte sind Freiheitsrechte, denn sie verfolgen die Zielsetzung, freie Selbst- und Mitbestimmung zu ermöglichen. Sie sind auch Gleichheitsrechte, weil sie allen Menschen gleichermaßen zukommen: Kein Mensch darf diskriminiert und so in seiner Freiheit und seiner menschlichen Würde angegriffen werden. Menschen müssen ihre Rechte nicht erst erwerben oder sie gar verdienen, sie haben sie durch ihr Menschsein. Ihre Rechte sind unveräußerlich: Sie können ihnen nicht genommen oder aberkannt werden. Menschenrechte sind universell, gelten also überall, sie sind unteilbar miteinander verbunden, sie bedingen sich gegenseitig und beziehen sich aufeinander (interdependent). Sie sind gleich viel wert. Weiterhin wird die Anwendung und Auslegung der Menschenrechte von wichtigen Prinzipien geleitet: dem Verbot von Diskriminierung sowie der Möglichkeit zur Teilhabe (Inklusion) und Mitgestaltung (Partizipation), beispielsweise in den Bereichen Bildung und Freizeit.

Menschenrechte für alle
Menschen

Mit spezifischen Konventionen schützen die Vereinten Nationen Menschenrechte, beispielsweise die Rechte von Kindern oder Menschen mit Behinderungen, die sich in besonders verletzlichen Lebenslagen befinden und darauf zugeschnittene Normen zu ihrem Schutz und zur Stärkung ihrer Belange und Rechte benötigen (vgl. Fremuth 2015, 82). Dabei handelt es sich nicht um spezielle Rechte, sondern um eine Konkretisierung der Rechte, die in der AEMR für alle Menschen formuliert wurden, bezogen auf die besonderen Lebensumstände gefährdeter Personen. Zu jedem Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen gibt es einen UN-Fachausschuss. Dieser besteht aus unabhängigen Expert_innen, die insbesondere die Aufgabe haben, die Staatenberichte für jede Konvention anhand einer speziellen Regelung zu prüfen. In den Staatenberichten berichtet der jeweilige Vertragsstaat über Fortschritte und Hindernisse bei der Umsetzung einer Konvention. Auch Berichte zivilgesellschaftlicher Organisationen, die Parallelberichte, werden geprüft. In den Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) unterbreitet der UN-Fachausschuss Empfehlungen an den Vertragsstaat. Die UN-Fachausschüsse erstellen auch Allgemeine Bemerkungen (General Comments) zu einzelnen Artikeln und Rechten der Konventionen – eine Interpretation, wie die Inhalte der Artikel auszulegen sind.

Spezifische Konventionen
über Menschenrechte

² Siehe Glossar

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

Konventionen haben den Rang von einfachem Bundesrecht

Die Regelungen ratifizierter Menschenrechtsabkommen werden in Deutschland zu geltendem Recht, indem der Bundestag unter einstimmiger Zustimmung des Bundesrates jeweils sogenannte Vertragsgesetze verabschiedet. Die menschenrechtlichen Normen besitzen damit den Rang von einfachem Bundesrecht und müssen angewandt werden. „Dieser nach ständiger Rechtsprechung sogenannte ‚Rechtsanwendungsbefehl‘ richtet sich an alle staatlichen Stellen der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt, also Verwaltung und Justiz [...] und umfasst sämtliche staatlichen Ebenen und Untergliederungen (Bund, Länder, Kommune etc.)“. (Althoff 2014, 5) Menschenrechtsabkommen gibt es nicht ausschließlich auf der UN-Ebene, sondern auch auf regionaler und supranationaler Ebene, Beispiele hierfür sind die African Charter for Human and People’s Rights oder die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Allen Dokumenten ist gemein, dass sie als „living documents“ verstanden werden.

2.2 Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte

UN-Kinderrechtskonvention muss bei Erwachsenen und Kindern bekannt gemacht werden

Mit dem Beitritt zu einem völkerrechtlichen Menschenrechtsabkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Umsetzung der darin enthaltenen Normen. Menschenrechte beziehen sich daher vor allem auf das Verhältnis von Mensch und Staat und dienen dem Schutz vor staatlicher Willkür und vor Eingriffen durch Dritte. Alle Menschenrechte enthalten die sogenannte Pflichtentrias: Der Staat verpflichtet sich, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern bzw. zu gewährleisten. Dies kann beispielsweise durch Gesetzgebungen geschehen, die das Handeln staatlicher Akteur_innen wie beispielsweise Behörden oder Gerichte überwachen, damit diese die Menschenrechte achten und Maßnahmen ergreifen, um diese zu schützen und diskriminierungsfrei für alle durchzusetzen. Auch Organisationen und Personen, die im staatlichen Auftrag handeln, wie beispielsweise pädagogische Fachkräfte in Kitas oder Lehrer_innen, sind zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet. Über diese staatliche Verantwortung hinaus ist jeder Mensch aufgefordert, seinen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten (vgl. Fremuth 2015, 23- 51; Günnewig&Reitz 2016, 1). In Artikel 42 der UN-KRK wird eine für diesen Beitrag sehr wesentliche Verpflichtung von Vertragsstaaten benannt, nämlich „die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt“ zu machen. Damit sind all jene Erwachsenen, die mit Kindern leben und arbeiten, zur Kinder- und Menschenrechtsbildung aufgefordert. Der folgende Abschnitt behandelt die Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes für die Kita ergeben.

2.3 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK) vom 20.11.1989 stellt eine Diversifizierung der Menschenrechte dar und gehört zu den international anerkanntesten Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen. In Deutschland ist die UN-KRK seit 1992 gültig. Kinder sind im Sinne der UN-KRK junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Konvention umfasst insgesamt 54 Artikel, in denen die Rechte von Kindern festgeschrieben sind. 42 Artikel, ergänzt durch zwölf Artikel mit Verfahrensregelungen, haben zum Ziel, die Würde, das Überleben und die Entwicklung von allen Kindern sicherzustellen. Die ersten 42 Artikel lassen sich außerdem in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern unterteilen. Im Zentrum der Konvention steht die Anerkennung von Kindern als eigenständige Träger_innen von Menschenrechten und damit als Rechtssubjekte. Allgemeine Prinzipien der UN-KRK sind in folgenden Artikeln festgeschrieben: Artikel 2 (Recht auf Nichtdiskriminierung), Artikel 3 (Recht auf Vorrang der besten Interessen von Kindern, Kindeswohl³), Artikel 6 (Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung) und Artikel 12 (Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten).

Artikel 2	Recht auf Nichtdiskriminierung
Artikel 3	Recht auf Vorrang der besten Interessen von Kindern (Kindeswohl)
Artikel 6	Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
Artikel 12	Recht auf Berücksichtigung der Meinung und des Willens des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten

Diese Prinzipien sind eng mit allen anderen Artikeln der UN-KRK verbunden. Der UN-Fachausschuss über die Rechte des Kindes, der die Einhaltung und Umsetzung der UN-KRK durch die Staaten beobachtet und überwacht, geht in seinen Empfehlungen sogar so weit, zu betonen, dass beispielsweise Artikel 3 (Recht auf Vorrang der besten Interessen des Kindes, Kindeswohl) ohne die genaue Anwendung von Artikel 12 (Recht auf Berücksichtigung der Meinung und des Willens des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten) nicht voll verwirklicht werden kann (vgl. UN, Committee on the Rights of the Child, 2009, Dokument CRC/C/GC/14, Ziffer 43).

³ Siehe Glossar

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

Kinder brauchen als gleichberechtigte Träger_innen von Menschenrechten Unterstützung von Erwachsenen

Die Inhalte der UN-KRK umfassen auch die Rechte der Kinder gegenüber ihren Erziehungsberechtigten, zum Beispiel in Artikel 5, dem Recht auf Entwicklungsunterstützung durch die Eltern. Einzelne Artikel der UN-KRK formulieren Rechte, die für Kinder in verschiedenen Lebensphasen besonders bedeutsam sind: beispielsweise das Recht auf einen eigenen Namen und das Recht darauf zu wissen, wer ihre Eltern sind (Artikel 7) oder das Recht auf alternative Betreuung, wenn Eltern oder Familienangehörige nicht für das Kind sorgen können (Artikel 20). So wird deutlich, dass Kinder als Träger_innen von Menschenrechten Erwachsenen gleichwertig sind, jedoch besonderen Schutz und Unterstützung bei der Umsetzung dieser Rechte benötigen. Erwachsene haben hierbei die Verantwortung, zu unterstützen, ohne zu bevormunden (vgl. Fremuth 2015, 82f), und Kinder bei allen sie betreffenden Belangen einzubeziehen und ihre Meinung zu berücksichtigen, wie es ihrem Alter und ihrer Reife entspricht (vgl. Artikel 12 UN-KRK).

3. Kinder- und Menschenrechte in der Kindertageseinrichtung leben

Damit in einer Kita eine Kultur der Menschenrechte⁴ wachsen kann, ist es wichtig, dass sich Kinder wie Erwachsene als Träger_innen von Rechten verstehen und Prozesse innerhalb der Kita aktiv gestalten.

Pädagogische Fachkräfte tragen Verantwortung

Pädagogische Fachkräfte sind Bezugspersonen und Beziehungsgestalter_innen, sie schaffen Rahmenbedingungen und Strukturen, bieten Erfahrungsräume an und beraten Familien. Außerdem entwickeln sie die pädagogische Arbeit und das Profil der Einrichtung gemeinsam im Team weiter, zusammen mit der Einrichtungsleitung, dem Träger, den Kindern, den Eltern und den Familien. Die Kita-Träger sowie die Fachkräfte sind hierbei auch für die Achtung und Umsetzung, den Schutz und die Förderung der Kinder- und Menschenrechte verantwortlich. Eine bewusste Auseinandersetzung mit einer Menschenrechtsbildung, die Familien ebenso wie die Kinder selbst einbezieht, ist dabei unerlässlich. Fachkräfte und Familien bilden zusammen eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit dem Ziel, die Entwicklung von Kindern zu begleiten. Dabei sollen beide Seiten auch die Kinderrechte und damit die Interessen und das Recht auf Gehör von Kindern berücksichtigen (vgl. Maywald 2016, 93).

⁴ Siehe Glossar

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

Auseinandersetzung mit Menschenrechtsabkommen fördert Kommunikation und Austausch

Um einen Bezug zu ihrem Alltag herstellen zu können, benötigen Fachkräfte und Familien Informationen über Menschenrechtsabkommen und deren Inhalte. Auf der Grundlage dieser Wissensbasis kann ein Austausch beispielsweise darüber stattfinden, ob in der Einrichtung Personen aufgrund ihrer Herkunft oder ihres ökonomischen Status ausgegrenzt werden und wie dem begegnet werden kann. So erfahren alle, was die Prinzipien und Werte der Kinder- und Menschenrechte mit ihrem eigenen Leben zu tun haben. Demokratie, Gleichberechtigung, Meinungsfreiheit, Inklusion und Partizipation werden erfahrbar und die Botschaft im Kita-Alltag lautet: „Du wirst gesehen und wertgeschätzt. Mich interessiert, was dich bewegt.“ Dies wirkt sich auf Beziehungen aus und schafft neue Erfahrungsräume, für Kinder und für Erwachsene (vgl. Krappmann 2014, 15). Das Fachkräfte-Team braucht dabei die Möglichkeit zum Austausch, um Kinder- und Menschenrechte als Maßstab ihrer Arbeit zu erkennen und in der Arbeit mit den Kindern und ihren Familien, aber auch in der Zusammenarbeit im Team nutzen zu lernen. Damit dies gelingt, tragen die Leitungen der Kita eine Verantwortung, diese Prozesse einzuführen und kontinuierlich mit dem gesamten Team, den Kindern und Familien voranzubringen.

Impulsfragen

Impulsfragen für das Kita- Team

- *Was weiß jede Person über die Kinder- und Menschenrechte?*
- *Was ist der Unterschied zwischen Bedürfnissen und Rechten?*
- *Welche Verbindungen gibt es zwischen den Inhalten der Kinder- und Menschenrechte und dem eigenen Leben und dem Alltag in der Kita?*
- *Welches Kinder- und Menschenbild hat jede/r Einzelne, aber auch die Einrichtung?*
- *Wie wirken sich diese Dinge auf das Miteinander im Team aus, auf Meinungsverschiedenheiten, auf den Umgang mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Sichtweisen?*

Kinder- und Menschenrechte bereichern das Leitbild der Kita

Ein bewusster Umgang mit Menschenrechten kann das Leitbild von Organisationen wesentlich bereichern und bildet eine wichtige Grundlage für deren Handeln. Über ihren normativen Anspruch hinaus können Organisationen und auch Kitas Menschenrechte als Bezugsrahmen nutzen, aber auch als Analyseinstrument und Argumentationsstütze. Die folgenden Abschnitte zeigen, wie Kinder- und Menschenrechtsbildung dazu beitragen kann. Zunächst wird genauer auf Kinder- und Menschenrechtsbildung eingegangen.

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

3.1 Kinder- und Menschenrechtsbildung

Das Menschenrecht auf Bildung ist Bestandteil verschiedener Menschenrechtsabkommen. Bereits die AEMR fordert in Artikel 26 den generellen Zugang zu Bildung, die auf das Ziel der „vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten“ (Absatz 2) gerichtet ist. In der UN-KRK wird in Artikel 28 explizit die Achtung und der Schutz der Menschenwürde des Kindes in Bildungskontexten betont.

Artikel 29 Absatz 1 der UN-KRK formuliert als Bildungsziel, dass die Bildung darauf gerichtet sein muss, „[...] b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln; [...] d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft (...) vorzubereiten“.

Diese Vorgaben sind als Inhalte von Kinder- und Menschenrechtsbildung zu verstehen. Sie verweisen auf einen Prozess, der in unterschiedlichen Bildungs-, Arbeits- und Lebenskontexten stattfinden soll. Ziel ist, laut der Deklaration zu Menschenrechtsbildung und -training (UN-MRBT), die Menschen zu befähigen, eine universelle Kultur der Menschenrechte mitzugestalten. Diese Erklärung betont unter anderem in ihrer Präambel und in Artikel 1, dass es ein grundsätzliches Ziel von Menschenrechtsbildung ist, die Achtung und den Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte zu fördern und ihre Verwirklichung voranzutreiben. Jeder Mensch und jede gesellschaftliche Einrichtung soll durch Bildung und Erziehung dazu beitragen.

3.2 Bausteine und Dimensionen der Kinder- und Menschenrechtsbildung

Menschenrechtsbildung – und hierunter verstehen wir auch Kinderrechtsbildung – ist ein lebenslanger Prozess, an dem teilzuhaben jedem Menschen unabhängig von seinem Alter zusteht. Menschenrechtsbildung umfasst alle Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Information, Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Lernen, die auf die Achtung, Förderung und Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte sowie der Grundfreiheiten abzielen. Inhaltlich geschieht dies durch die Auseinandersetzung mit Dokumenten sowie den dahinterstehenden Prinzipien, Normen und Werten. Menschenrechtsbildung bedeutet aber auch einen Transfer in die eigene Lebenswelt, die Reflexion und Weiterentwicklung und

Lebenslanger Prozess der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenswelt

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

die Förderung von Toleranz, Diskriminierungsverbot und Gleichheit sowohl im sozialen Miteinander als auch in der Gestaltung von Prozessen und Strukturen (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 UN-MRBT). Dies kann dazu beitragen, andere Sichtweisen und Haltungen zu entwickeln, und ist wichtig für die eigene fachliche Tätigkeit und die Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit.

Menschenrechtsbildung hat laut der UN-Deklaration drei Dimensionen, die hier getrennt dargestellt werden, sich in der Umsetzung jedoch überlappen: Bildung über, durch und für Menschenrechte.

Menschenrechte kennen und verstehen

„Bildung über Menschenrechte: dies umfasst die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis von Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der ihnen zugrundeliegenden Werte und Mechanismen zu ihrem Schutz.“ (Artikel 2 UN-MRBT)

Dies kann im Bereich der frühkindlichen Bildung unter anderem Folgendes bedeuten: Fachkräfte erhalten die Möglichkeit, sich über Kinder- und Menschenrechte, deren Entstehungszusammenhang und Weiterentwicklung zu informieren. Sie tauschen sich darüber aus, was sie beispielsweise unter Diskriminierung, Meinungsfreiheit, Partizipation und Inklusion verstehen. Angebote zur Vertiefung ihres Wissens werden bereitgestellt.

Kindern kann sich diese Dimension über das Erleben von Rechten im Alltag erschließen: Sie bekommen ein Gespür dafür, was für sie und ihr Aufwachsen wichtig ist, und erleben es als Unrecht, wenn ihre Rechte nicht anerkannt werden. Sie erfahren sich zunehmend als Mitgestalter_innen ihres Lebensumfeldes und ihrer Lern- und Entwicklungsprozesse und lernen, dies auch einzufordern (vgl. Krappmann 2014, 15). Sie können als Multiplikator_innen andere Kinder auf ihre Rechte hinweisen und durch ihr Verhalten selbst zu einer Kultur der Kinder- und Menschenrechte beitragen.

Menschenrechte im Alltag erfahren

„Bildung durch Menschenrechte; dies umfasst Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl des Lehrenden als auch des Lernenden achtet.“ (Artikel 2 UN-MRBT)

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

Im Bereich der frühkindlichen Bildung kann dies unter anderem Folgendes bedeuten: Die Lernumgebung wird inklusiv, partizipativ und diskriminierungsfrei gestaltet. Alle Lehrenden und Lernenden können gleichermaßen teilhaben und mitgestalten. Niemand darf ausgeschlossen, aber auch nicht zum Mitmachen gezwungen werden. Erreicht werden kann dies durch eine möglichst vollständige Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Erwachsenen und eine Auseinandersetzung mit Vorurteilen und Diskriminierungsformen, beispielsweise in der Sprache, in Spielen oder Liedern. Diskussionen und der Austausch von Argumenten sollen offen sein, alle Personen, die sich beteiligen möchten, sollen hierzu die Gelegenheit bekommen und mit ihrer Perspektive wertgeschätzt werden. Dies kann bedeuten, dass sich eine Lösung entwickelt, die im Vorfeld durch die Fachkraft nicht bedacht wurde, ein Aushandlungsprozess zunächst offen bleibt oder eine Erprobungsphase für eine Lösung beschlossen wird. So kann es sinnvoll sein, den Regelkatalog einer Einrichtung zu prüfen: Auf welcher Grundlage sind diese Regeln entstanden, inwieweit sind sie mit den Kinder- und Menschenrechten im Einklang und wo bietet sich für eine bessere Umsetzung im Alltag die Möglichkeit der Neuverhandlung mit den Kindern (vgl. Klein 2017)?

Diese Dimension beinhaltet die Reflexion der Praxis und stellt einen Bezug zwischen den Rechten und ihren Inhalten sowie ihrer Bedeutsamkeit für die Lernenden und Lehrenden her: Was kann geschehen, damit sie ihre Rechte erleben und wahrnehmen können?

Einsetzen für die eigenen
Rechte und die der anderen

„Bildung für Menschenrechte; dies bedeutet Menschen darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten.“ (Artikel 2 UN-MRBT)

Im Bereich der frühkindlichen Bildung kann dies unter anderem Folgendes bedeuten: Kinder und Erwachsene erkennen zunehmend Kinder- und Menschenrechte als Bezugs- und Orientierungsrahmen ihrer Arbeit an, reflektieren den Alltag anhand von Menschenrechten, tauschen sich darüber aus und entwickeln diesen weiter. Damit Kinder sich für ihre Rechte und die der anderen einsetzen können, sollten die Unterschiede zwischen Wünschen, Bedürfnissen und Rechten zur Sprache kommen, damit deutlich wird, was in den Kinderrechten aufgegriffen wird und was nicht. Dieser Aspekt kann in kleinen Schritten im Alltag aufgegriffen werden: In der Weiterentwicklung der Gesprächskultur im Morgenkreis, der Lösungssuche in Konflikten oder der Entscheidung darüber, was es zum Mittagessen geben soll oder wer wann in der Kita schläft, erfahren Kinder, dass ihre Rechte geachtet und sie mit ihren Bedürfnissen ernst genommen werden.

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

Der Einsatz für Kinder- und Menschenrechte zeigt sich innerhalb der Kita beim Austausch mit den Familien und Bezugspersonen der Kinder, in der Überarbeitung des Leitbildes oder Konzeptes, in Organisationsentwicklungsprozessen, in Weiterbildungen und in der schrittweisen Neugestaltung des Alltags. Dies wird auch nach außen transportiert und kann durch Informationsveranstaltungen im Rahmen eines Tages der offenen Tür, dem Austausch mit anderen Einrichtungen und der Kooperation mit Grundschulen weitergeführt werden. Hierbei geht es darum, die individuellen, aber auch die staatlichen Verpflichtungen bewusst zu machen und Schritte zur Umsetzung zu entwickeln.

Das Recht auf Partizipation und das Recht auf Inklusion haben eine besondere Bedeutung für die Umsetzung der Kinderrechte im Alltag von pädagogischen Einrichtungen und für eine gelingende Menschenrechtsbildung: Erst durch die Einbeziehung aller Kinder und die Diskussion und Achtung ihrer Interessen, Meinungen, Bedürfnisse sowie ihres Willens kann eine Kultur der Kinder- und Menschenrechte entstehen.

3.3 Kinder- und Menschenrechtsbildung – unverzichtbar für ein inklusives Verständnis und Partizipation

Kinder haben ein Recht auf Partizipation, also auf Beteiligung, Mitbestimmung und Einbeziehung. Um Partizipation in der Kita zu gewährleisten, sind zum einen entsprechende Rahmenbedingungen notwendig, zum anderen müssen die pädagogischen Fachkräfte offen dafür sein und die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung immer wieder thematisieren, reflektieren, anpassen und den Kindern vermitteln. Dieser Prozess sollte fester Bestandteil des pädagogischen Handlungskonzeptes einer Kita sein.

Partizipation ist nicht nur in der UN-KRK verankert, sondern auch in den Bildungsplänen der Länder und in einigen Kindertagesstättengesetzen. Der Beschluss der Jugendminister- und der Kultusministerkonferenz 2004 über einen „Gemeinsamen Rahmen für frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ verweist auf eine „entwicklungsgemäße Beteiligung der Kinder an den ihr Leben in der Einrichtung betreffenden Entscheidungen“ (vgl. Kultusministerkonferenz/Jugendministerkonferenz 2004). Außerdem soll in Kitas die „Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden“ (vgl. § 22 SGB VIII).

Wichtig aus menschenrechtlicher Perspektive ist, dass Partizipation immer inklusiv stattfinden soll. Dies bedeutet, dass alle Kinder von Anfang an selbstverständlich dazugehören und eingebunden sind, und mitgestalten und mitbestimmen können, in ausnahmslos allen Lebensbereichen (vgl. Gummich, 2014). Die

Partizipation sollte fester Bestandteil des pädagogischen Handlungskonzeptes einer Kita sein

Inklusion ist wichtig für jedes Kind – von Anfang an

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

Akzeptanz und Wertschätzung der Individualität des einzelnen Kindes und der Unterschiede zwischen den Kindern ist hierfür grundlegend: Nur ein Kind, das nicht ausgeschlossen wird, kann sich beteiligen und mitentscheiden. Es kann sich für seine eigenen Rechte und die Rechte von anderen einsetzen und seine Meinung deutlich machen in den Angelegenheiten, die es betreffen. Inklusion hat in der UN-KRK zwar keinen eigenen Artikel, ist jedoch ein wichtiges Prinzip der Menschenrechte, dem bei ihrer Verwirklichung eine besondere Bedeutung zukommt. Inklusion ist ein zentrales Thema in der UN-Behindertenrechtskonvention, die explizit die Rechte von Kindern mit Behinderungen formuliert: zum Beispiel die Gleichberechtigung gegenüber anderen Kindern, die Berücksichtigung ihrer Wohls und ihrer Mitbestimmungsrechte (Präambel und Artikel 7), Zugang und Teilhabe an allen Formen gesellschaftlichen Lebens (Artikel 9) und zu Bildung und innerhalb von Bildungskontexten (Artikel 24). Inklusion meint nicht nur die Rechte von Kindern mit Behinderungen. Ein diversity-orientiertes Verständnis von Inklusion bezieht alle Menschen ein, insbesondere dann, wenn sie beispielsweise aufgrund ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe, Muttersprache, ihres ökonomischen Status, ihrer Herkunft oder ihrer Geschlechtsidentität an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe gehindert zu werden.

Recht der Kinder, ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend beteiligt zu werden

Der UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes überwacht die Umsetzung der UN-KRK in den Vertragsländern und erklärt, wie einzelne Artikel der Konvention zu verstehen sind. So beschreibt er, wie das Recht des Kindes auf Partizipation (Artikel 12, UN-KRK) zu verstehen ist: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Der Ausschuss versteht unter der „Reife“ die Fähigkeit von Kindern, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer vernünftigen und unabhängigen Weise zu äußern. Ein Kind, egal welchen Alters, ist demnach in der Lage, seine Meinungen zu äußern, zum Beispiel durch Mimik und Gestik. Kinder sollen hierin wahrgenommen und unterstützt werden.

3.4 *Wie kann Partizipation im Alltag einer Kita gelingen?*

Partizipation ist eine andauernde Herausforderung und ein fortschreitender Prozess. Die Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) benennen konkrete Schritte für die Umsetzung in der Praxis. Unter anderem sollten pädagogische Fachkräfte ein gemeinsames Verständnis davon haben, was Partizipation ist und wie sie den partizipativen Prozess gestalten wollen und können. Dafür müssen die Rechte der Kinder allen in der Einrichtung

Fachkräfte brauchen ein gemeinsames Verständnis von Partizipation

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

bekannt sein. Dies umfasst die Klärung und andauernde Reflexion von Machtverhältnissen in der Kita, den respektvollen Umgang und die Kommunikation aller untereinander sowie die Information und Einbeziehung von Familien (vgl. BMFSFJ 2015, 14ff).

Wenn es um Prozesse der Beteiligung von Kindern geht, so macht auch der UN-Fachausschuss für die Rechte des Kindes konkrete Vorgaben und somit deutlich, wie Artikel 12 der UN-KRK zu verstehen ist.

Kriterien für eine gelungene Beteiligung von Kindern

Die Beteiligung von Kindern soll (Allgemeine Bemerkung Nummer 12 , Ziffer 134 KRK-Ausschuss⁵):

- *transparent und informativ sein, damit Kinder sie verstehen und nachvollziehen können*
- *freiwillig sein – denn Kinder sind nicht verpflichtet, ihre Meinung zu äußern*
- *respektvoll sein – denn die Meinungen von Kindern müssen geachtet werden*
- *bedeutsam sein für die Bedürfnisse und den Erfahrungsschatz von Kindern*
- *kinderfreundlich sein, das heißt so gestaltet sein, dass sie für alle Kinder zugänglich sind und alle Kinder ermutigen*
- *inklusiv sein, damit alle Kinder ihr Recht auf Partizipation ohne Diskriminierung ausüben können*
- *unterstützt durch Bildungsmaßnahmen für beteiligte Erwachsene und Angehörige sein, um die Rechte des Kindes zu schützen*
- *schützend und feinfühlig sein in Bezug auf das Risiko, das mit Meinungsäußerungen einhergehen kann*
- *rechenschaftspflichtig sein mittels Rückmeldung, Monitoring und Evaluation.*

Kinderrechte sind Bildungsauftrag der Kita

Das Recht auf Beteiligung soll also keine Frage des Alters sein. Partizipation ist vielmehr eine Frage der pädagogischen Haltung der Erwachsenen und der Gestaltung von Situationen.

⁵ Siehe Glossar

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

Reflexionshilfen

Praktische Übung...

Praktische Übung für das Kita-Team zur Reflexion von Haltungen und Sichtweisen:

Die Übung „Wer bestimmt wann mit?“ aus den Materialien zur Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen des Deutschen Instituts für Menschenrechte möchte zum Nachdenken anregen und diskutieren, wie Entscheidungsprozesse ablaufen. Für die Übung wird für jede teilnehmende Person jeweils eine grüne, gelbe und rote Karte benötigt. Kündigen Sie an, dass Sie verschiedene Fragen stellen werden und je nachdem, wer entscheiden soll, die grüne Karte hochgehalten werden soll (Entscheidungen der Eltern), die gelbe Karte (Entscheidungen der Kinder) und die rote Karte (gemeinsame Entscheidungen von Kindern und Eltern). Mögliche Fragen können sein:

- *Wer entscheidet über die Kleidung, die ein Kind morgens anziehen soll?*
- *Wer soll entscheiden, wann, was und wie viel ein Kind essen soll?*
- *Wer soll entscheiden, wann und wie lange ein Kind schlafen soll?*
- *usw.*

Diskutieren Sie die Abfrageergebnisse anschließend jeweils mit der Gruppe, diskutieren Sie dabei auch, welche Rolle das Alter des Kindes bei der Entscheidung spielen kann.

(Weitere Anregungen und Übungen dazu unter Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen. Berlin. Deutsches Institut für Menschenrechte.)

Übung mit Kindern

Praktische Übung für die Arbeit mit Kindern

Bewegungsinterview nach Waldemar Stange: Hierfür benötigen Fachkräfte ein Kreppband. Auf dem Boden werden mit dem Kreppband drei Felder gekennzeichnet. Ein Feld für „ja“ ein Feld für „vielleicht“ und ein Feld für „nein“. Können Kinder noch nicht lesen, dann sollten Symbole, Farben oder Fotos verwendet werden. Mit den Kindern sollte ein Signal vereinbart werden. Beim Ertönen des Signals springen die Kinder auf eines der Felder, das ihre Meinung widerspiegelt. Mögliche Fragen könnten sein:

- *Willst du bei uns in der Kita mitbestimmen, was es zu essen gibt?*
- *Kannst du entscheiden, ob und wann du eine Pause/ein Schläfchen brauchst?*
- *Kannst du in der Kita selbst entscheiden, was und mit wem du spielst?*
- *Kannst du dir immer etwas zu trinken holen, wenn du durstig bist?*
- *Möchtest du mitbestimmen, welches Spielzeug für die Kita angeschafft/gekauft wird?*
- *Kannst du schwierige Situationen oder Streit erst einmal versuchen selbst zu klären?*
- *Hören die Erwachsenen, die helfen, allen zu, die an solch einer Situation beteiligt sind?*
- *usw.*

(Weitere Übungen dazu beispielsweise in Kittel, C. 2008)

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

Die Anerkennung kindlicher Autonomie, sich entwickelnder Fähigkeiten und der Verantwortung der Erwachsenen zur Berücksichtigung dieser Entwicklungsprozesse hat zur Entwicklung einiger Konzepte beigetragen, wie die Partizipation von Kindern eingeordnet und reflektiert werden kann. Um die verschiedenen Dimensionen und das große Spektrum von Partizipation sichtbar zu machen, wurden in der Diskussion unterschiedliche Modelle zur Partizipation von Kindern entwickelt. Ein sehr bekanntes Modell ist die Partizipationsleiter von Roger Hart aus dem Jahr 1992, die er im Auftrag von UNICEF erarbeitet hat. Grundsätzlich möchte die Leiter eine Idee über verschiedene Formen und Grade geben, die Beteiligung umfassen und eingrenzen, was Partizipation ist. Gerison Landsdown hat 2001 in Anlehnung an diese Gedanken ein Modell entwickelt, das drei Formen von Partizipation umschreibt: beratende Partizipation, partnerschaftliche Partizipation und von Kindern gesteuerte Partizipation. In der folgenden Übersicht wird dies noch durch symbolische Partizipation ergänzt (vgl. Stamm & Bettzieche 2014, 11 sowie Deutsches Institut für Menschenrechte 2016, 78).

Typ	Besonderheit
Von Kindern und Jugendlichen gesteuerte Partizipation	Kinder und Jugendliche bekommen Räume und Möglichkeiten, Aktivitäten und Projekte selbst zu initiieren: <ul style="list-style-type: none"> • Die Inhalte und Vorgehensweisen werden von Kindern und Jugendlichen selbst bestimmt • Erwachsene unterstützen, moderieren und leiten an • Ressourcen werden bereitgestellt, damit Kinder ihre eigenen Ziele verfolgen können • Kinder steuern den Prozess
Partnerschaftliche Partizipation	Hier ist ein hoher Grad von Partnerschaft zwischen Erwachsenen und Kindern erforderlich, mit der Möglichkeit für aktives Engagement von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen der Entscheidung: <ul style="list-style-type: none"> • von Erwachsenen angeregt • Partnerschaft mit Kindern • Kinder werden befähigt, sowohl Verläufe als auch Resultate zu beeinflussen und zu hinterfragen. • erlaubt selbstorganisierte Aktivitäten von Kindern in einem bestimmten Zeitraum (mit einem hohen Grad an Eigenverantwortung)
Beratende Partizipation	Erwachsene holen den Rat von Kindern ein: <ul style="list-style-type: none"> • von Erwachsenen angeregt • von Erwachsenen angeleitet • keine Möglichkeit für Kinder, Ergebnisse und Verwendung zu überprüfen
Symbolische Partizipation	Kinder sind beispielsweise auf einer Veranstaltung, singen dort oder tanzen, ohne dass zuvor eine Erklärung und eine Beratung unter Gleichaltrigen stattgefunden hat. Sie haben im Grunde keine Möglichkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden bzw. diese zu äußern.

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

3.5 Die Rolle der Fachkräfte und Einrichtungen

Weiterentwicklung von
Praxis braucht Partizipation

Explizite Menschenrechts-
bildung benennt Rechte
und identifiziert Unrecht

Viele Kitas haben sich bereits auf den Weg gemacht und setzen in ihrem Alltag Konzepte und Materialien ein, die sich bereits implizit mit Menschenrechtsbildung befassen. Sie greifen darin Themen wie Partizipation, Demokratie, interkulturelle Vielfalt, Bildung für Nachhaltigkeit, Inklusion für den Alltag in ihrer Einrichtung auf. Die Gemeinsamkeit dieser zahlreich vorhandenen Konzepte und Materialien besteht darin, nicht nur Wissensvermittlung zu bieten, sondern die Fachkräfte, Kinder und Familien lernend und partizipativ einzubeziehen. So schaffen es Einrichtungen, nicht nur den Alltag und ihr Handeln weiter zu entwickeln, sondern auch jedem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, die eigene Haltung und das eigene Tun zu reflektieren und sich mit anderen dazu auszutauschen. Diese Ansätze sind wichtig und stoßen Entwicklungsprozesse an. Damit sie vollumfänglich wirksam sein können, ist es wichtig, dass sie nicht nur als individuelle und moralische Verpflichtung vermittelt und verstanden werden. Eine rechtbasierte Menschenrechtsbildung steuert mit ihrem expliziten Bezug auf die Kinder- und Menschenrechte einen zusätzlichen Aspekt bei: Wenn Rechte benannt und anerkannt werden, kann auch Unrecht identifiziert und bearbeitet werden (vgl. Günnewig/Reitz 2017, 2).

Der Alltag in frühkindlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bietet zahlreiche Erfahrungsräume und Anknüpfungsmöglichkeiten, die für eine Auseinandersetzung mit Kinder- und Menschenrechten genutzt werden können, nicht zuletzt natürlich in der Umsetzung der Bildungspläne und -programme der einzelnen Bundesländer. In vielen Kitas werden Kinderrechte ansatzweise umgesetzt. Für die Umsetzung einer expliziten Menschenrechtsbildung ist es wichtig, die bestehende Praxis auf kinder- und menschenrechtliche Themen hin zu überprüfen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere zu Beginn der Auseinandersetzung mit Menschenrechtsbildung brauchen die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen externe Unterstützung und Begleitung.

Impulsfragen

Impulsfragen für das Kita-Team

Wie werden Kinderrechte bereits im Kita-Alltag umgesetzt, wie kann es uns noch umfassender gelingen?

Was tun wir für einen partizipativen und inklusiven Alltag?

Wie selbstverständlich ist es für uns, Informationen auch in anderen Sprachen bereitzustellen?

Finden sich in Materialien wie Bilderbüchern und Spielen unterschiedliche Modelle des (familiären) Zusammenlebens, und wie werden diese dargestellt und bewertet?

Wie können wir es schaffen, dass sich jedes Kind angenommen und wertgeschätzt fühlt?

Sehen wir jedes Kind als Subjekt und TrägerIn von Rechten?

Wie erklären wir die Rechte der Kinder, wie setzen wir sie in Zusammenhang mit Regeln und Bedürfnissen?

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

Fachkräfte brauchen in dem Prozess Bestätigung und Unterstützung

Die Reflexion des täglichen Handelns kann an der professionellen Identität und Haltung von pädagogischen Fachkräften rütteln, ihr Selbstverständnis und ihr Bild vom Kind ins Wanken bringen, sie verunsichern oder gar Widerstand produzieren. In dieser Situation brauchen Fachkräfte die Möglichkeit zum Austausch, Bestätigung für bereits Geleistetes und konstruktive Anregungen z.B. durch Fachberatungen, damit sie die Kinder- und Menschenrechte als Orientierungsrahmen für sich nutzen können. Es geht darum, Rechte positiv zur Befähigung und Ermöglichung anzunehmen und Menschenrechtsbildung als gemeinsame Verantwortung und Chance für einen Entwicklungsprozess zu verstehen.

Einrichtungsleitungen, Fachkräfte, Kinder und Familien sollen dazu beitragen, Rahmenbedingungen kinder- und menschenrechtlich zu gestalten, vorhandene Materialien und Konzepte zu überprüfen und anzupassen. Um Strukturen, Didaktik und Materialien weiterentwickeln zu können, benötigen sie die Anerkennung und die Unterstützung von Wissenschaft, Politik und ihren Einrichtungsträgern (vgl. Günnewig/Reitz 2017, 4)

4. Zusammenfassung

Es geht um die Gestaltung des Lebensraumes und der Einrichtungskultur

Kinder- und Menschenrechte in ihrer ganzen Reichweite zu verstehen und das eigene Handeln und das Handeln der gesamten Kita nach den Kinder- und Menschenrechten auszurichten, ist keine leichte Aufgabe. Sie bedeutet eine Auseinandersetzung mit rechtlichen Grundlagen, der moralischen, individuellen und pädagogisch professionellen Haltung, dem Handeln sowie mit Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Umsetzung. Die individuelle, aber auch gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Themen ist für die zukünftige Gestaltung des Lebens- und Entwicklungsraumes Kita, aber auch für das grundsätzliche Miteinander von Menschen bedeutsam.

Menschenrechtsbildung soll allen Menschen möglich gemacht werden, die Teilhabe und Mitgestaltung an ihr ist ein Menschenrecht, auf das sich jeder berufen kann (insbesondere Artikel 5 Absatz 2 UN-MRBT). In der Einbeziehung der Menschen und den im Alltag gelebten Kinder- und Menschenrechten liegt der Schlüssel ihrer erfolgreichen Umsetzung. Menschen können durch ihre unterschiedlichen Positionen und Verantwortungen in diesem Prozess an unterschiedlichen Stellen wirken: in der konkreten Praxis der Kita, bei den Trägern, in den Familien der Kinder, in der lokalen aber auch nationalen Politik. Auch in der Forschung und Wissenschaft beschäftigen sich Menschen damit, wie Bildungsarbeit weiterentwickelt werden kann. Sie tragen ihren Teil dazu bei, dass jeder sich willkommen und wertgeschätzt fühlt, in einer Gesellschaft als einem Lebensraum für Vielfalt, für mehr Offenheit und Austausch miteinander, für mehr Mut im Einsatz für die eigenen Rechte und die Rechte anderer.

4.1 Fragen und Aufgaben zur Bearbeitung des Textes



FRAGE 1:

Bei welchen Entscheidungen werden Kinder in Ihrer Einrichtung beteiligt? Aufgrund welcher Kriterien wird dies entschieden?



FRAGE 2:

Wie zeigen Kinder und Erwachsene in Ihrer Einrichtung ihre Bedürfnisse? Wie reagieren die anderen Personen darauf: Welche Bedürfnisse werden erkannt und berücksichtigt, welche nicht?



AUFGABE 1:

Tauschen Sie sich mit Kolleg_innen dazu aus, wie sie Gespräche zwischen Kindern und auch Erwachsenen wahrnehmen. Welche Sprache und Begriffe benutzen sie, was fällt Ihnen auf? Nutzen Sie die Kompetenzen in Ihrem Team zum kollegialen Feedback, zur gegenseitigen Unterstützung und im gemeinsamen Lernen?



AUFGABE 2:

Wissen Sie um Ihre Rechte? Wo in Ihrem Alltag wird diesen entsprochen? Wo werden Ihre Rechte nicht berücksichtigt? Welches Gefühl entsteht bei Ihnen und wie kann die Situation verändert werden? Wer ist für Sie Ansprechperson und wo können Sie Hilfe und Informationen bekommen?

4.2 Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen

- Althoff, N. (2014): Menschenrechtsbasierter Diskriminierungsschutz, Papier der Menschenrechtsakademie 2014. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter <http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/menschenrechtsbasierter-diskriminierungsschutz/>
- BMFSFJ (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/94118/c49d4097174e-67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen. Berlin. Deutsches Institut für Menschenrechte. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Unterrichtsmaterialien/Menschenrechte_Materialien_fuer_die_Bildungsarbeit_mit_Jugendlichen_und_Erwachsenen.pdf
- Feige, J./Gummich, J. (2013): Inklusion – ein menschenrechtlicher Auftrag. In: Betrifft Mädchen. LAG Mädchenarbeit in NRW e.V., 26. Jahrgang 2013, Heft 4.
- Fremuth, M. (2015): Menschenrechte: Grundlagen und Dokumente. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Gummich, J. (2017): Zukunft feiern – Menschenrechte verwirklichen. Anmerkungen zu der wenig beachteten Verbindung von Menschenrechten und ‚Persönlicher Zukunftsplanung‘. In Robert Kruschel (Hrsg.): Menschenrechtsbasierte Bildung. Inklusive und Demokratische Lern- und Erfahrungswelten im Fokus, 267-283. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Kleinhardt.
- Günnewig, K./Reitz, S. (2016): Menschenrechtsbildung von Anfang an. Die Bedeutung frühkindlicher Menschenrechtsbildung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_2_Menschenrechte_von_Anfang_an.pdf
- Günnewig, K./Reitz, S. (2017): Bewusstsein wecken, Haltung stärken, Verantwortung übernehmen. Menschenrechtsbildung in der frühen Kindheit. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_9_Bewusstsein_wecken_Haltung_staerken_Verantwortung_uebernehmen.pdf
- Kittel, C. (2008): Kinderrechte kinderleicht. Arbeitsmaterialien für die Kita zum Thema Kinderrechte. Methodenreihe, Heft 4. Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
- Klein, L. (2017): „Wenn ich eine Frage gestellt bekomme, muss ich sie beantworten.“ Regelkataloge sind ein Spiegel der Machtverteilung in Kita. Theorie und Praxis der Sozialpädagogik (TPS), Ausgabe TPS 4/17, 26-29. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter https://www.erzieherin.de/files/editorials/TPS_4_17_026_029_Werkstatt_Klein_1%2020170607.pdf
- Krappmann, L. (2014): „Kein Kind darf beschämt werden“ Ein Gespräch zu gelebten Kinderrechten. Betrifft Kinder. Das Praxisjournal für ErzieherInnen, Eltern und GrundschullehrerInnen heute. Heft 11-12/2014, 12-17.
- Maywald, J. (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

- Reitz, S./Rudolf, B. (2014): *Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Menschenrechtsbildung_fuer_Kinder_und_Jugendliche_barrierefrei.pdf
- Stamm, L./Bettzieche, L. (2014): *zuhören – ernst nehmen – handeln. Wie das Recht auf Partizipation von Kindern in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden kann*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_Nr.25_zuhoeren_ernst_nehmen_handeln.pdf
- UN, Committee on the Rights of the Child (2009): *Deutsche Übersetzung des General Comment No. 12 (2009) des Committee on the Rights of the Child mit dem Titel „The right of the child to be heard“*, angefertigt von Lothar Krappmann (Mitglied des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes von 2003 – 2011) und Sybille Bulloch-Schlegel (Lektorat) im Auftrag der „National Coalition für die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Deutschland“ und der „Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)“ Schweiz, 2010. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_GC_12_de.pdf
- UN, Generalversammlung (1948): *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>
- UN, Generalversammlung (1989): *Convention on the Rights of the Child. entry into force 2 September 1990, in accordance with article 49*. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx>
- UN, Generalversammlung (2011): *Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsbildung- und Training (UN-MRBT)*. UN Doc. A/RES/66/137. Nichtoffizielle deutsche Übersetzung. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf
- Forum Menschenrechte (2011): *Menschenrechte und frühkindliche Bildung in Deutschland. Empfehlungen und Perspektiven*. Berlin: Forum Menschenrechte.
- Kittel, C. (2014): *Klimawandel in Kitas. Wie Kinderrechte umgesetzt werden können*. In: *Betrifft Kinder. Das Praxisjournal für ErzieherInnen, Eltern und GrundschullehrerInnen heute*. Heft 11-12/2014, 24-27.
- Maywald, J. (2014): *Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen*. KiTaFachtexte. Zugriff am 19.01.2018. Verfügbar unter https://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf

EMPFEHLUNGEN ZUM WEITERLESEN

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita

von Judith Feige und Kathrin Günnewig

4.3 Glossar

Allgemeine Bemerkungen Die Allgemeinen Bemerkungen enthalten die autoritativen Auslegungen der Menschenrechte durch die zuständigen UN-Vertragsorgane und sind die Richtschnur für die Umsetzung der menschenrechtlichen Pflichten.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) Menschenrechte oder Vorläufer davon sind in vielen historischen Gesellschaften zu finden. Die AEMR wurde von einer internationalen Arbeitsgruppe erarbeitet. Sie ist in etwa 500 Sprachen übersetzt. Die AEMR ist eine Erklärung der Vereinten Nationen und keine Konvention. Auf die AEMR aufbauend hat sich in den 60er Jahren der Zivilpakt und der Sozialpakt entwickelt. Im Zivilpakt sind bürgerliche und politische Rechte festgeschrieben und im Sozialpakt wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte konkreter formuliert. Alle drei Dokumente bilden die Basis für die Konventionen der Vereinten Nationen, die sich anschließend entwickelt haben, unter anderem die Anti-Rassismus-Konvention, die Frauenrechtskonvention, die Kinderrechtskonvention sowie die Behindertenrechtskonvention. Die Konventionen sind nach der Unterzeichnung und Ratifizierung der jeweiligen nationalen Gremien für die Staaten verbindlich.

Familie Familie wird hier und den folgenden Ausführungen im Text als ein erweitertes und sehr individuelles Bild von Familie verstanden, das weit über die biologische Herkunftsfamilie hinausgeht. Familie befindet sich im Wandel und es gibt verschiedenste Familienformen, die von einem traditionellen Familienverständnis abweichen.

Kultur der Menschenrechte Eine Kultur der Menschenrechte ist unabhängig von Traditionen in einer konkreten Gesellschaft. Es geht darum, dass Menschenrechte als verbindliche Vorgaben für den Staat, aber auch als Maßstab für gesellschaftliches und zwischenmenschliches Handeln akzeptiert werden. In einer Kultur der Menschenrechte ist sich jede Person der eigenen Rechte und der Rechte der anderen bewusst. Mehr dazu auch bei Reitz/Rudolf: 2014.

Kindeswohl Im englischen Original des Dokumentes geht es im Artikel 3 um „best interests of the child“, also um den Vorrang der besten Interessen des Kindes. In der amtlichen deutschen Übersetzung findet sich der Begriff „Wohl des Kindes“.

KiTa Fachtexte ist eine Kooperation der Alice Salomon Hochschule, der FRÖBEL-Gruppe und der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). KiTa Fachtexte möchte Lehrende und Studierende an Hochschulen und Fachkräfte in Krippen und Kitas durch aktuelle Fachtexte für Studium und Praxis unterstützen. Alle Fachtexte sind erhältlich unter: www.kita-fachtexte.de

Zitiervorschlag:

Feige, J./Günnewig, K. (05.2018): Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Kita. Verfügbar unter: <http://www.kita-fachtexte.de/XXXX> (Hier die vollständige URL einfügen.). Zugriff am T.T.MM.JJJJ